

Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung (Jahresleistungspreissystem)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	9,50	2,28	55,10	0,46
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	10,60	2,42	57,04	0,56
Mittelspannung	11,63	3,93	87,45	0,90
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	12,42	4,18	92,93	0,96
Niederspannung	12,82	4,40	43,92	3,16

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Preise für Reserveinanspruchnahme

	0 h/a - 2400 h/a €/kWa	200 h/a - 400 h/a €/kWa	400 h/a - 600 h/a €/kWa
Hochspannung	23,85	28,62	33,39
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	26,52	31,83	37,13
Mittelspannung	41,57	49,89	58,20
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	44,26	53,11	61,96
Niederspannung	80,18	96,22	112,26

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Preise für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb und Messdienstleistung €/a	Messstellenbetrieb
Mittelspannung, Lastgangzählung	312,00	---
Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz	---	76,80
Niederspannung, Lastgangzählung	304,00	---
Niederspannung, Stromwandlersatz	---	9,60

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten Messstellenbetrieb und Messdienstleistung zusammen.

4. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung und Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis Netto €/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	51,00	4,99

Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs.2 Satz 6 StromNEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**5. Preise für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung ohne Lastgangzählung
(inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)**

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

	Messstellenbetrieb und Messdienstleistung €/a	Messstellenbetrieb €/a
Niederspannung		
Eintarifzähler	10,20	---
Eintarifzähler, Zweirichtungszähler	19,80	---
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	12,20	---
Geräte- und Tarifschaltung	---	7,20
Rundsteuerempfänger)*	---	3,20
Wandler	---	9,60

)* Nur bei Straßenbeleuchtung mit Betriebsführung durch Kunden anzuwenden.
Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung

	Messstellenbetrieb und Messdienstleistung €/a		
	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Niederspannung			
Eintarifzähler	12,20	16,20	32,20
Eintarifzähler, Zweirichtungszähler	23,40	30,60	59,40
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	14,20	18,20	34,20

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten Messstellenbetrieb und Messdienstleistung zusammen.

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden, sofern vorhanden, je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

6. Preise für Netznutzung bei kurzzeitig angeschlossenen Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis Netto €/a	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	51,00	4,99

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWK-G, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

7. Preise für Netznutzung durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis Netto ct/kWh
Niederspannung	1,50

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWK-G, § 19 Abs.2 Satz 6 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Der o. g. Preis bezieht sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Bei genanntem Messkonstrukt wird ein Anteil des NT-Verbrauchs auf den HT-Verbrauch umgelagert, indem man dem HT-Verbrauch einen prozentualen Anteil des HT-Verbrauchs hinzuaddiert und in gleicher Größe vom NT-Verbrauch abzieht. Bei Speicherheizungen ohne Tagnachladung werden 15 % umgelagert und bei Speicherheizungen mit Tagnachladung 25 %.

8. Preise für Blindstrom

Entnahmestelle in	Arbeitspreis ct/kvarh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt gemäß dem gültigen Preisblatt des Netzbetreibers erhoben. Der Netzbetreiber behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit überschreitet, in gleicher Weise wie die induktive Blindarbeit in Rechnung zu stellen. Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

9. Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

a) § 19 StromNEV Abs.1: Monatspreissystem

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die NGN auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Letztverbraucher anstelle des Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Das Monatspreissystem wird wie folgt aus dem Standardpreissystem ermittelt:
 Arbeitspreis = Arbeitspreis des Jahresleistungspreissystems \geq 2500 h/a

Monats-Leistungspreis = 1/6 Leistungspreis des Jahresleistungspreissystems \geq 2500 h/a

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 9 Abs. 7 KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 13 Abs.4a und 4b EnWG und § 17 f EnWG sowie Konzessionsabgabe) und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

b) § 19 StromNEV Abs. 2 Satz 1: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Zeitfenster (HLZ/NLZ) für atypische Netznutzung sind auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf gemäß § 19 (2) S. 3 StromNEV der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

c) § 19 StromNEV Abs. 3: Singulär genutzte Betriebsmittel

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Die Höhe des Entgeltes je Betriebsmittel ist abhängig vom Erstinbetriebnahmezeitraum des Betriebsmittels sowie vom Träger der Erstinvestition (Kosten für die Anschaffung und Herstellung). Einzelheiten hierzu teilt der Verteilnetzbetreiber NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, Krefeld auf Anfrage mit.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

10. Preise für die Ersatzversorgung

Bei der Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt.

11. Informationen zu Umlagen, Aufschlägen und Abgaben

Weitere Informationen und Ausführungen zu aktuell gültigen Umlagen, Aufschlägen und Abgaben sind entnehmen Sie bitte der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.